

Dauernde Verkehrsordnungen

Verkehrsordnungen:

Auf Antrag der Stadt Wetzikon hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnungen verfügt:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h.

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgesetzt und als Zone signalisiert:

Zone Bachtel-/Ettenhauserstrasse

- Bachtelstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Spitalstrasse,
- Ettenhauserstrasse, Abschnitt Bachtelstrasse bis Spitalstrasse.
- Sonnenfeldstrasse
- Turnhallenstrasse

Zone Usterstrasse, Erweiterung der Zonen 21, 22, 23

- Usterstrasse, Abschnitt Juheestrasse bis Buchgrindelstrasse
- Seegräbnerstrasse, Abschnitt Haus Nr. 41 bis Usterstrasse
- Buchgrindelstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Haus Nr. 24
- Haldenstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Haldenweg

Aufhebungen Vortrittsrecht

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zonen werden an folgenden Strassen die Vortrittsregelungen „STOP“ bzw. „Kein Vortritt“ aufgehoben (neu Rechtsvortritt)

Zone Bachtel-/Ettenhauserstrasse

- Ettenhauser-/Bachtelstrasse
- Sonnenfeld-/Ettenhauserstrasse

Zone Usterstrasse

- Halden-/Usterstrasse
- Seegräbner-/Usterstrasse
- Dorf-/Usterstrasse
- Buchgrindel-/Usterstrasse
- Schulhaus-/Seegräbnerstrasse

Die Projektunterlagen liegen vom 15.01.2021 bis 14.02.2021 auf und können während den ordentlichen Öffnungszeiten wie folgt eingesehen werden:

Stadthaus Wetzikon, Abteilung Tiefbau (4. Stock), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine frühzeitige telefonische Voranmeldung, Tel. 044 931 32 85, erforderlich.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14. Februar 2021

Anmeldestelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Kantonspolizei Zürich - Verkehrstechnische Abteilung